

Kein Anwaltsprivileg für Syndikusanwälte

Am 14.09.2010 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass der intern per E-Mail gewechselte Schriftverkehr eines Unternehmensjuristen mit der Geschäftsleitung keinen Schutz vor Beschlagnahme durch die EU-Kommission genießt (Rechtssache C 550/07 P, Akzo Nobel Chemicals Ltd. gegen Kommission). Es ging maßgeblich um die Frage, ob Unternehmensjuristen nach dem Recht der Europäischen Union dieselben Anwaltsprivilegien („legal privilege“) genießen wie externe Rechtsanwälte, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Mandanten stehen. Im Ergebnis verneinte der EuGH das Anwaltsprivileg der Unternehmensjuristen.

I. Das Urteil des EuGH vom 14.09.2010

Im Jahr 2003 leitete die EU-Kommission gegen die Akzo Nobel Chemicals Ltd. ein Wettbewerbsverfahren ein. Bei Durchsuchungsmaßnahmen auf dem Werksgelände der Akzo Nobel Chemicals Ltd. und ihres Tochterunternehmens Akcros Chemicals in Manchester waren Unterlagen und Dokumente beschlagnahmt worden, die den Schriftwechsel des Managements mit der Rechtsabteilung, konkret mit einem in den Niederlanden als Anwalt zugelassenen Inhouse-Juristen betrafen. Gegen diese von der EU-Kommission angeordnete Beschlagnahme richtete sich zunächst die Beschwerde der Akzo Nobel Chemicals Ltd., die im Eilverfahren vor dem Gericht erster Instanz (General Court) Erfolg hatte. Der EuGH hob diese Entscheidung des General Court allerdings 2004 auf. 2007 bejahte schließlich das Gericht erster Instanz die Beschlagnahmefähigkeit der Unterlagen. Hiergegen wendete sich die Akzo Nobel Chemicals Ltd. mit einer erneuten Beschwerde an den EuGH.

Mit der Entscheidung vom 14.09.2010 folgte der EuGH der Begründung des Gerichts erster Instanz, dass aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der Unternehmensjuristen von ihrem Arbeitgeber keine Notwendigkeit eines Anwaltsprivilegs für sie bestehe. Aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergebe sich keine überwiegende Tendenz, die unternehmensinterne Kommunikation zwischen Unternehmensjuristen und der Geschäftsleitung unter den Schutz der Vertraulichkeit zu stellen. Die Ungleichbehandlung verstoße auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da angestellte Rechtsanwälte und selbstständige Rechtsanwälte nach dem sachlichen Kriterium der Unabhängigkeit nicht miteinander vergleichbar sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH schließen sich berufliche Unabhängigkeit und wirtschaftliche Abhängigkeit gegenseitig aus. Hieran ändere sich auch nichts, wenn der Syndikus über eine Rechtsanwaltszulassung in einem Mitgliedstaat verfüge und ihm berufsrechtliche Pflichten auferlegt seien, die ihn zur Unabhängigkeit verpflichteten.

II. Beschlagnahmefreiheit und Zeugnisverweigerungsrecht des Syndikus nach deutschem Recht

In der deutschen Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass dem Syndikusanwalt unter bestimmten, aber engen Voraussetzungen die Anwaltsprivilegien (Beschlagnahmefreiheit und Zeugnisverweigerungsrecht) zustehen. Die Ansätze zur Begründung des Anwaltsprivilegs von Syndikusanwälten werden kontrovers diskutiert, ohne eine praktikable Lösung zu weisen. So soll nach einer Auffassung das Anwaltsprivileg bestehen, wenn typisch anwaltliche Aufgaben wahrgenommen werden, die nicht auf Weisungen beruhen. Nach anderer Auffassung kommt es entscheidend darauf an, ob der Syndikusanwalt konkret dem Berufsbild der Bundesrechtsanwaltsordnung noch entspricht, also vorrangig unabhängig handelt. Maßgebliches Kriterium für das Anwaltsprivileg ist dabei die Unabhängigkeit des Anwalts bei der Bearbeitung im konkreten Einzelfall. Dabei soll es darauf ankommen, ob ein persönliches Mandatsverhältnis begründet wurde, also darauf, ob die Kommunikation des konkret Rechtsratsuchenden mit dem Berater unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Vertraulichkeit schützenswert ist. Wendet sich beispielsweise eine Person aus der Geschäftsführung in einer persönlichen Angelegenheit an einen Syndikus seines Unternehmens, der über eine Anwaltszulassung verfügt, so steht dem Syndikus nach einhelliger Auffassung das Anwaltsprivileg zu.

Dies erscheint auch insofern einleuchtend, da sich in persönlichen Rechtsangelegenheiten im Gegensatz zu Rechtsangelegenheiten des Unternehmens die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers nicht auswirken wird. Das Vertrauensverhältnis etwa des Geschäftsführers in einem persönlichen Mandat zum Syndikus entspricht exakt dem zu einem externen Rechtsanwalt. Unterlagen in solchen Verfahren unterliegen dem Beschlagnahmeverbot. Der Syndikus kann in diesem Fall auch ohne Entbindungserklärung des Mandanten nicht zur Zeugnisaussage gezwungen werden.

Es spricht vieles dafür, dass die Entscheidung des EuGH vom 14.09.2010 diese Grundsätze anerkennt. Ein Mandatsverhältnis zwischen Syndikusanwalt und einer unternehmensverantwortlichen Personen ohne Bezug zum Unternehmen war nicht Gegenstand der Entscheidung vom 14.09.2010. Ein solches Mandat verlangt auch weiterhin den vollen Vertrauensschutz zwischen Anwalt und Mandanten.